



Amtsgericht Papenburg

Beschluss

Terminbestimmung

8 K 20/24

12.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 26. August 2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht
Hauptkanal links 28, 26871 Papenburg, Saal 101, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Surwold Blatt 2353, laufende Nummer 1
des Bestandsverzeichnisses eingetragene 500/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Surwold	38	21/18	Gebäude- und Freifläche, Hasenpadd 1	534
	Surwold	38	21/19	Gebäude- und Freifläche, Hasenpadd 1 A	443

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Garage Nr. 2 des Aufteilungsplanes.
Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen
Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Surwold Blatt
2352 und 2353

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 173.000,00 €

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer) in einer Doppelhaushälfte, Baujahr 1997,
Wohnfläche 153 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bei vorheriger Überweisung der Sicherheitsleistung (mindestens 1 Woche vor dem Zwangsversteigerungstermin) zahlen Sie bitte auf folgende Bankverbindung:

Bankinstitut:	Norddeutsche Landesbank Nord/LB
IBAN:	DE69 2505 0000 0106 0245 08
BIC:	NOLADE2H

Unter Angabe: „**Sicherheitsleistung 8 K 20/24**“

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte
im Internet unter www.zvg-portal.de

Aktuelle Hinweise zum Umgang des Amtsgerichts Papenburg mit dem Corona-Virus
erhalten Sie auf: www.amtsgericht-papenburg.de .

Höppe
Rechtspfleger